

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 184/07 B

L 3 U 337/05 (Bayerisches LSG)
S 23 U 268/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2007 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als ersten Verfahrensmangel, dass das LSG seinen Beweisantrag, ein weiteres Gutachten einzuholen, ignoriert und damit gegen § 103 SGG verstoßen habe. Seiner Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag). Bei einer natürlichen Person, die nicht von einem Rechtsanwalt oder anderen Prozessbevollmächtigten iS des § 73 Abs 6 SGG vertreten wurde, wie vorliegend der Kläger, werden zwar keine derart strengen Anforderungen an die Stellung eines Beweisantrags gestellt (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5), sie muss aber zumindest deutlich machen, dass sie die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt ansieht und in welcher Hinsicht sie weiteren Aufklärungsbedarf sieht. Für die erforderlichen Darlegungen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde bedeutet dies, dass nun in dieser ein entsprechender Beweisantrag zu formulieren ist, dem das LSG - wenn es das laienhafte Vorbringen der Person richtig gewürdigt hätte - gefolgt wäre bzw, da es dies nicht getan hat, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (P. Becker, SGB 2007, 228, 331).
- 4 An der Bezeichnung eines Beweisthemas für das nach Auffassung des Klägers einzuholende Gutachten fehlt es jedoch auch in der Beschwerdebegründung. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass in einem Rechtsstreit, in dem bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten zu bestimmten Beweisfragen eingeholt worden sind, diese Fragen im Rahmen der beantragten Einholung weiterer Gutachten bekannt seien bzw auf der Hand lägen. Im Gegenteil

ist gerade dann, wenn wie im vorliegenden Verfahren bereits mehrere medizinische Gutachten mit uU abweichenden Beurteilungen eingeholt worden sind, eine Konkretisierung des Beweis-themas unabdingbar, denn die lediglich automatische Wiederholung der bisher gestellten Beweisfragen macht nicht deutlich, ob und inwiefern der Kläger noch Aufklärungsbedarf sieht.

- 5 Die zweite Rüge des Klägers, einer pflichtwidrigen Unterlassung eines Hinweises auf § 109 SGG durch das LSG, ist unzulässig, weil auf eine Verletzung des § 109 SGG eine Verfahrensrüge nach dem oben wiedergegebenen § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden kann. Dieser Ausschluss der Rüge des § 109 SGG gilt umfassend und darf nicht umgangen werden (vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9).
- 6 Die abschließende Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unzulässig, weil es an weitergehenden Darlegungen zu ihren Voraussetzungen fehlt. Dasselbe gilt für die zuletzt erhobene Grundsatzrüge, die auf die schon erörterte Verletzung des § 109 SGG abzielt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)